

VwV Planfeststellung Flurneuordnung mit Kurzinhalten der ehemaligen VwV FNO und Naturschutz Neuerungen und Klarstellungen, eine LNV-Übersicht

Die überarbeitete „*Verwaltungsvorschrift für die Aufstellung und Feststellung sowie Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurBG sowie Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landespflege*“ ist seit 1. August 2026 in Kraft.

Die Abkürzung lautet weiterhin VwV PlafeFlur. Die ehemalige VwV Flurneuordnung und Naturschutz ist – allerdings sehr verkürzt – darin aufgegangen.

Die fortgeschriebene VwV hat als neue Soll-Bestimmung die Berücksichtigung von **Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung** (1.6) verankert. Die Ergänzung „einschließlich des **Landschaftswasserhaushaltes**“ ist das Einzige, was von der LNV-Stellungnahme im Frühjahr übernommen wurde.

Für die „**Allgemeinen Leitsätze für Natur- und Landschaftsschutz**“ (1.7) sollen neben dem funktionalen Biotopverbund nunmehr auch Wasserretention und der Moorschutz besondere Berücksichtigung finden (1.7.2).

Ersatzlos weggefallen ist die Pflicht, zur Planaufstellung **agrarische Nutzungskonzepte** der Landwirtschaftsverwaltung vorzulegen: Die gibt es wohl schon länger nicht mehr.

Das **Anfechtungsrecht für Teilnehmer** ergibt sich erst aus dem Flurbereinigungsplan (1.4.3), denn Teilnehmer einer Flurneuordnung sind nicht mit „Betroffenen“ identisch.

Eingriffe in Natur- und Landschaft benötigen nur das Benehmen, nicht aber das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Nr.1.4.4)

Die Begriffe „Ökologische Voruntersuchung (**ÖV**) und „Ökologische Ressourcenanalyse (**ÖRA**)“ sind **ersatzlos entfallen**, es ist nur noch von „ökologischen Untersuchungen“ die Rede:

„1.4.8 Im Rahmen der Verfahrensvorbereitung ermittelt die untere Flurbereinigungsbehörde die ökologische und naturschutzfachliche Ausgangssituation im Flurbereinigungsgebiet. Die Ergebnisse werden in der Aufstellung der Allgemeinen Leitsätze (siehe Nummer 1.7) aufgegriffen und dienen als Grundlage für den erforderlichen Untersuchungsbedarf im weiteren Verfahrensablauf. Art und Umfang der ökologischen Untersuchungen ergeben sich aus den verfahrensspezifischen naturschutzrechtlichen Anforderungen für

eine Planfeststellung beziehungsweise für eine Zustimmung zum Ausbauplan. Soweit möglich, soll auf vorhandene Planungen oder Gutachten zurückgegriffen werden. Im Einzelfall können auch externe Gutachter hinzugezogen werden.

und in 1.7 heißt es:

„1.7.3 Auf Grundlage der von der unteren Flurbereinigungsbehörde im Vorfeld ermittelten ökologischen Ausgangssituation im Flurbereinigungsgebiet wird der Untersuchungsbedarf für den weiteren Verfahrensablauf abgestimmt.“